



Saisonkennzeichen

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt. Die Saison besteht aus mindestens zwei und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Kennzeichens eingeprägt. Die übereinanderstehenden Zahlen sind durch einen waagerechten Strich getrennt. Die Zahl oberhalb der Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats).

Mit Nutzung des Saisonkennzeichens entfällt die An- und Abmeldung. Außerhalb des Saisonzeitraums dürfen die Fahrzeuge weder auf öffentlichen Straßen gefahren (auch keine Probe-/Überführungs- oder Werkstattfahrt) noch auf öffentlichen Straßen und Parkplätzen abgestellt werden.

Diese Dienstleistung ist auch im Zuge einer Zulassung möglich.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit.

Beachten Sie bitte, dass zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren auch Kosten für die Kennzeichenschilder entstehen.

Voraussetzungen

- **Persönliches Erscheinen mit Termin**

Den Antrag auf Zulassung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein; auch wenn jemand anders die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ **Antragsformular**
- ☐ **Personalausweis im Original oder Reisepass mit Meldebescheinigung im Original oder amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Bei minderjährigen Haltern: Zustimmung und Ausweis-Dokumente der Erziehungsberechtigten**
- ☐ **Erklärung zum Empfangsberechtigten bei Antragstellern ohne Wohnsitz in Deutschland**
- ☐ **Sollte eine bevollmächtigte Person vorsprechen ist eine formlose Vollmacht notwendig und der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil II / Fahrzeugbrief oder Betriebserlaubnis für zulassungsfreie Fahrzeug**
- ☐ **Zulassungsbescheinigung Teil I / Fahrzeugschein**
- ☐ **elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) mit Angabe des Saisonzeitraums**
- ☐ **Nachweis einer gültigen Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten) gemäß § 29 StVZO**
HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- ☐ **Bei Zulassungen auf Firmen ist ein Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen und das Ausweisdokument eines Zeichnungsbefugten der Firma (Kopien sind zulässig)**
- ☐ **Bei Gewerbetreibenden ist die Gewerbeanmeldung vorzulegen und ein Ausweisdokument des Geschäftsführers. Bei mehreren Gewerbetreibenden, ist die Vorlage aller Ausweisdokumente notwendig (Kopien sind zulässig).**

- ☐ Bei Vereinen ist ein Auszug aus dem Vereinsregister vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Vertretungsberechtigten (Kopien sind zulässig)
- ☐ Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts ist der GbR-Vertrag vorzulegen sowie die Ausweisdokumente der Gesellschafter (Kopien sind zulässig).
- ☐ SEPA-Lastschriftmandat
- ☐ Bisherige(s) Kennzeichenschild(er) bei zugelassenen Fahrzeugen

Gebühren

27,90 Euro – 49,30 Euro je Aufwand

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte.

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

Formulare

- Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten
- Vollmacht bei Beauftragung
- SEPA-Lastschriftmandat